



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

389
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 29. Oktober 2018

Nummer 43

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|---|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>585. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung der Kreisgrenze überschreitenden Verkehrsleistungen im Linienverkehr Seite 390</p> <p>586. Vereinbarung über die von der Ortsgemeinde Rheinbreitbach zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr Seite 391</p> <p>587. Vereinbarung über die von der Ortsgemeinde Vettelschoß zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr Seite 393</p> <p>588. Vereinbarung über die von der Ortsgemeinde Windhagen zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr Seite 394</p> <p>589. Vereinbarung über die von der Ortsgemeinde St. Katharinen zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr Seite 396</p> <p>590. Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 30. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln – Teilumwandlung des Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Gemeinde Marienheide – Seite 397</p> <p>591. Schornsteinfegerangelegenheiten
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 03 Stadt Hückeswagen Seite 399</p> <p>592. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Firma CABB-GmbH Seite 399</p> | <p>593. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG
h i e r : Firma Lanxess Deutschland GmbH Seite 399</p> <p>594. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Evonik Degussa GmbH Seite 400</p> <p>595. Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis (Einbau von Recyclingmaterial der Güteklasse RCL-I) für die Firma Chemion Logistik GmbH – Absage Erörterungstermin – Seite 402</p> <p>596. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal Seite 402</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>597. Verlust Dienstaussweis
h i e r : Stadt Aachen Nr. 1324731 Seite 403</p> <p>598. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 403</p> <p>599. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 403</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <p>600. Liquidation
h i e r : Die TRI-TRA-Trullalas e.V. Seite 403</p> <p>601. Liquidation
h i e r : Deutscher Hausfrauenbund Kreisverband Rhein-Sieg e.V., Troisdorf Seite 403</p> <p>602. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 41/2018 Amtlicher Teil, S. 370, lfd. Nr. 547 Seite 403</p> |
|--|---|

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

585. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung der Kreisgrenze überschreitenden Verkehrsleistungen im Linienverkehr

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis (im Folgenden: REK) und dem Rhein-Kreis Neuss (im Folgenden: RKN) wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Auf den Linien 971 und 975 (siehe Anlage) werden Verkehrsleistungen auf durchgehenden Linien betrieben, die sowohl auf dem Gebiet des RKN als auch des REK verkehren.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass es wegen der bestehenden Verknüpfungen betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die Verkehre auch weiterhin durchgehend zu betreiben.

Zu diesem Zweck kommen die Kreise darin überein, dass die Linien 971 und 975 dem REK zugeordnet werden und dieser für diese Linien einen Betreiber auswählt, wenn die Verkehre gemeinwirtschaftlich i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 vergeben werden.

Der RKN stimmt zu, dass der REK die Bedienung der ausbrechenden Linien 971 und 975 sicherstellt und nach Maßgabe der folgenden Vereinbarung einen Betreiber für die die Kreisgrenze überschreitenden Verkehre der genannten Linien 971 und 975 auswählt.

§ 1 Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung

- (1) Der RKN überträgt bzgl. der Linien 971 und 975 dem REK sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die ihm als zuständige Behörde nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) zustehen. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegten Ziele.
- (2) Der RKN überträgt die Interventionsbefugnis zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages einschließlich der damit verbundenen Finanzierungsverantwortung hinsichtlich der auf seinem Gebiet verlaufenden Linien 971 und 975 auf den REK in dessen alleinige Zuständigkeit. Dies beinhaltet insbesondere:

- Das Recht zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- Das Recht zur Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und §§ 8a, 8b Personenbeförderungsgesetz (PBefG) einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren.
- Die Befugnis zur Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, wobei die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten zum Schutz der jeweils übernommene Linien 971 und 975 auf ein erforderliches und verhältnismäßiges Maß beschränkt ist. Die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist so zu gestalten, dass dem RKN die Sicherstellung des in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehrs uneingeschränkt möglich ist.

- (3) Der REK ist verpflichtet, die Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf den gebietsübergreifenden Linien 971 und 975 sicherzustellen. Hierfür schließt der REK im eigenen Namen die notwendigen Verträge mit dem in ihrem Verfahren ausgewählten Betreiber ab. Der Vollzug der Verträge liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des REK. Der an den Betreiber zu vergebende Vertrag sieht keine Zahlungsansprüche gegen den RKN vor.
- (4) Die Ausgestaltung des Verkehrsangebotes (insbesondere hinsichtlich Fahrplan und Bedienungsstandards) wird zwischen dem REK, dem RKN und der kreisangehörigen Gemeinde Rommerskirchen bzw. der kreisangehörigen Stadt Grevenbroich abgestimmt. Der REK wird dafür Sorge tragen, dass der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag entsprechende Regelungen zur Umsetzung dieser abgestimmten Fortentwicklungen vorsieht.
- (5) Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auszuüben. Dies beinhaltet insbesondere, dass Änderungen durch den REK auf den gebietsübergreifenden Linien 971 und 975 gegenüber dem bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Standards frühzeitig anzuzeigen sind und nur im Einvernehmen mit dem RKN umzusetzen sind.

§ 2 Finanzierung

- (1) Mit Übergabe der Interventionsbefugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge geht auch die entsprechende Finanzierungsverantwortung bzgl. der gebietsübergreifenden Linien 971 und 975 auf den REK über. Es werden zwischen den Kreisen daher keine Ausgleichszahlungen vereinbart. Der REK

übernimmt die eigenen Kosten sowie die Kosten von Verfahren, insbesondere von Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren und gerichtlichen Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren.

- (2) Ausgleichszahlungen zwischen dem REK und den beiden Zielkommunen im RKN (Gemeinde Rommerskirchen bzw. Stadt Grevenbroich) können mit gesonderten Vereinbarungen abgeschlossen werden.
- (3) Fahrgeldsurrogate (z. B. gemäß §§ 11a und 11 Abs. 2 ÖPNVG und SozialTicketAusgleichsleistungen) beantragt das beauftragte Verkehrsunternehmen direkt über den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, soweit Leistungen im RKN betroffen sind. Soweit Leistungen im REK betroffen sind, werden die entsprechenden Fahrgeldsurrogate dort beantragt.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die vorstehenden Regelungen in Verbindung mit der langjährig bewährten Praxis der wechselseitigen Verkehrsorganisation bei gebietsübergreifenden Verkehren insgesamt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Vertragspartnern für die mit der Übernahme entstehenden Kosten i. S. d. § 23 Abs. 4 GkG NRW darstellen. Dies ergibt sich einerseits aus der zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Bedienung der Linien 971 und 975 und andererseits aus Gründen der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Der RKN beauftragt und bevollmächtigt den REK, in seinen Namen die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen.
- (2) Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Diese Vereinbarung ist erstmalig ordentlich mit einer Frist von 18 Monaten mit Ablauf des öffentlichen Dienstleistungsauftrags schriftlich kündbar. Danach sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 18 Monaten zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich zu kündigen.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigen Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung und Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. An die Stelle der

unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Für den Rhein-Erft Kreis Bergheim, den 13. Juli 2018 Michael K r e u z b e r g Landrat	Für den Rhein-Kreis Neuss Neuss/Grevenbroich, den 27. Juli 2018 Hans-Jürgen P e t r a u s c h k e Landrat
--	--

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung kreisgrenzenüberschreitender ÖPNV-Leistungen geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 15. Oktober 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-426

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2018, S. 390

586. Vereinbarung über die von der Ortsgemeinde Rheinbreitbach zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) und der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (SGV NRW 202) schließen

der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –
und

die Ortsgemeinde Rheinbreitbach,
vertreten durch den Ortsbürgermeister
– nachfolgend „OG Rheinbreitbach“ genannt –
folgende

Vereinbarung
über die von der Ortsgemeinde Rheinbreitbach
zu tragende Aufwandabdeckung für den
Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Das Gebiet der OG Rheinbreitbach wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung durch die RSVG auf der Linie 586 nach § 42 Personenbeförderungsgesetz bedient.
2. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf der in Absatz 1 genannten Linie. Die OG Rheinbreitbach überträgt dem Rhein-Sieg-Kreis hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gemäß § 5 Absatz 3 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz (NVG) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Absatz 1 festgelegte Linie geht. Die OG Rheinbreitbach bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne des § 5 NVG auch im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegte Linie.
3. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Var.1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.

§ 2

Leistungen der RSVG

1. Die vom Rhein-Sieg-Kreis als Eigner beauftragte RSVG erbringt im Einvernehmen mit der OG Rheinbreitbach Betriebsleistungen auf der Grundlage des jeweils gültigen Fahrplanes auf der unter § 1 genannten Linie. Mehrleistungen auf dem Gebiet und unter finanzieller Verantwortung der OG Rheinbreitbach dürfen von der durch den Rhein-Sieg-Kreis beauftragten RSVG nicht erbracht werden.
2. Die Betriebsleistungen werden mit dem für das gesamte Bedienungsgebiet der RSVG üblichen Qualitätsstandard für Anruf-Sammeltaxi-Verkehre erbracht.
3. Im Rahmen des Beschwerdemanagements der RSVG werden sogenannte „echte“ Beschwerden (z. B. Fahrtverspätungen >10 Minuten, Fahrtausfälle, Beschwerden mit Öffentlichkeitswirksamkeit/starker Medienberichterstattung usw.) festgestellt und Maßnahmen zu deren Abhilfe getroffen.

§ 3

Kostenerstattung

1. Die OG Rheinbreitbach erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die Aufwandabdeckung für den jeweiligen Streckenabschnitt der in § 1 genannten Linie wie folgt:
Die OG Rheinbreitbach trägt das Defizit (Kosten der Fahrt abzüglich Fahrgeldeinnahmen) der Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Rheinbreitbach entsprechend ihrem Anteil der auf diesen Fahrten beförderten Personen.
Zu diesem Zweck listet der Rhein-Sieg-Kreis alle Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Rheinbreitbach auf.

Werden auf einer Fahrt ausschließlich Fahrgäste mit Quelle oder Ziel in der OG Rheinbreitbach befördert, so trägt die Ortsgemeinde das gesamte Defizit für diese Fahrt. Werden auf einer Fahrt mit Quelle oder Ziel in der OG Rheinbreitbach weitere Fahrgäste mit Quelle oder Ziel außerhalb der Ortsgemeinde befördert, so trägt die Ortsgemeinde das Defizit für diese Fahrt gemäß ihrem Anteil der beförderten Personen auf ihrem Ortsgemeindegebiet.

2. Die Entrichtung der Aufwandabdeckung durch die OG Rheinbreitbach an den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nach Rechnungstellung durch den Rhein-Sieg-Kreis. Diese erfolgt halbjährlich. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf das Konto des Rhein-Sieg-Kreises bei der Kreissparkasse Köln, IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15, Swift-BIC: COKSDE33, unter Angabe des Kassenzeichens 1150.0006.4402.

§ 4

Kündigung

1. Diese Vereinbarung basiert auf einem bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises an sein Verkehrsunternehmen RSVG. Da die Laufzeit des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages auch abhängig ist von der Laufzeit der jeweiligen Linienkonzession, sind die Vertragsparteien darin einig, dass diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Konzessionen der in § 1 genannten Linie endet oder der öffentliche Dienstleistungsauftrag aus anderen Gründen endet. Der Rhein-Sieg-Kreis informiert die OG Rheinbreitbach baldmöglichst über ein bevorstehendes Ende der Konzession der in § 1 genannten Linie oder über ein bevorstehendes Ende des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages aus anderen Gründen.
2. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum 27. September eines Jahres gekündigt werden.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus anderen Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Sollte sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen.

Rheinbreitbach,
den 9. Oktober 2018
OG Rheinbreitbach
Der Ortsbürgermeister
gez. R. Thelen

Siegburg,
den 2. Oktober 2018
Rhein-Sieg Kreis
Der Landrat
gez. Schuster
Im Auftrag
gez. Udelhoven

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Ortsgemeinde Rheinbreitbach ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die von der Ortsgemeinde Rheinbreitbach zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi-Verkehr geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 19. Oktober 2018

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.5.6-427/1

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2018, S. 391

587. Vereinbarung über die von der Ortsgemeinde Vettelschoß zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) und der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (SGV NRW 202) schließen

der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

und

die Ortsgemeinde Vettelschoß,
vertreten durch den Ortsbürgermeister
– nachfolgend „OG Vettelschoß“ genannt –

folgende

Vereinbarung

über die von der Ortsgemeinde Vettelschoß
zu tragende Aufwandabdeckung
für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Das Gebiet der OG Vettelschoß wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung durch die RSVG auf der Linie 586 nach § 42 Personenbeförderungsgesetz bedient.
2. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf der in Absatz 1 genannten Linie. Die OG

Vettelschoß überträgt dem Rhein-Sieg-Kreis hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gemäß § 5 Absatz 3 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz (NVG) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Absatz 1 festgelegte Linie geht. Die OG Vettelschoß bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne des § 5 NVG auch im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegte Linie.

3. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Var.1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.

§ 2

Leistungen der RSVG

1. Die vom Rhein-Sieg-Kreis als Eigner beauftragte RSVG erbringt im Einvernehmen mit der OG Vettelschoß Betriebsleistungen auf der Grundlage des jeweils gültigen Fahrplanes auf der unter § 1 genannten Linie. Mehrleistungen auf dem Gebiet und unter finanzieller Verantwortung der OG Vettelschoß dürfen von der durch den Rhein-Sieg-Kreis beauftragten RSVG nicht erbracht werden.
2. Die Betriebsleistungen werden mit dem für das gesamte Bedienungsgebiet der RSVG üblichen Qualitätsstandard für Anruf-Sammeltaxi-Verkehre erbracht.
3. Im Rahmen des Beschwerdemanagements der RSVG werden sogenannte „echte“ Beschwerden (z. B. Fahrverspätungen >10 Minuten, Fahrtausfälle, Beschwerden mit Öffentlichkeitswirksamkeit/starker Medienberichterstattung usw.) festgestellt und Maßnahmen zu deren Abhilfe getroffen.

§ 3

Kostenerstattung

1. Die OG Vettelschoß erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die Aufwandabdeckung für den jeweiligen Streckenabschnitt der in § 1 genannten Linie wie folgt:

Die OG Vettelschoß trägt das Defizit (Kosten der Fahrt abzüglich Fahrgeldeinnahmen) der Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Vettelschoß entsprechend ihrem Anteil der auf diesen Fahrten beförderten Personen.

Zu diesem Zweck listet der Rhein-Sieg-Kreis alle Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Vettelschoß auf.

Werden auf einer Fahrt ausschließlich Fahrgäste mit Quelle oder Ziel in der OG Vettelschoß befördert, so trägt die Ortsgemeinde das gesamte Defizit für diese Fahrt. Werden auf einer Fahrt mit Quelle oder Ziel in der OG Vettelschoß weitere Fahrgäste mit Quelle oder Ziel außerhalb der Ortsgemeinde befördert, so trägt die Ortsgemeinde das Defizit für diese Fahrt gemäß ihrem Anteil der beförderten Personen auf ihrem Ortsgemeindegebiet.

2. Die Entrichtung der Aufwandabdeckung durch die OG Vettelschoß an den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nach Rechnungstellung durch den Rhein-Sieg-Kreis.

Diese erfolgt halbjährlich. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf das Konto des Rhein-Sieg-Kreises bei der Kreissparkasse Köln, IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15, Swift-BIC: COKSDE33, unter Angabe des Kassenzzeichens 1150.0006.3628.

§ 4
Kündigung

1. Diese Vereinbarung basiert auf einem bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises an sein Verkehrsunternehmen RSVG. Da die Laufzeit des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages auch abhängig ist von der Laufzeit der jeweiligen Linienkonzession, sind die Vertragsparteien darin einig, dass diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Konzessionen der in § 1 genannten Linie endet oder der öffentliche Dienstleistungsauftrag aus anderen Gründen endet. Der Rhein-Sieg-Kreis informiert die OG Vettelschoß baldmöglichst über ein bevorstehendes Ende der Konzession der in § 1 genannten Linie oder über ein bevorstehendes Ende des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages aus anderen Gründen.
2. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum 27. September eines Jahres gekündigt werden.

§ 5
Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus anderen Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Sollte sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen.

Vettelschoß, den 13. September 2018	Siegburg, den 2. Oktober 2018
OG Vettelschoß Der Ortsbürgermeister gez. F r e i d e l	Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat gez. S c h u s t e r Im Auftrag gez. U d e l h o v e n

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Ortsgemeinde Vettelschoß ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die von der Ortsgemeinde Vettelschoß zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi-Verkehr geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 19. Oktober 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-427/4

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2018, S. 393

588. Vereinbarung über die von der Ortsgemeinde Windhagen zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) und der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (SGV NRW. 202) schließen

der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –
und

die Ortsgemeinde Windhagen,
vertreten durch den Ortsbürgermeister
– nachfolgend „OG Windhagen“ genannt –
folgende
Vereinbarung

über die von der Ortsgemeinde Windhagen
zu tragende Aufwandabdeckung
für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

1. In Rheinland-Pfalz liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung des öffentlichen Personennahverkehrs bei den Landkreisen, im vorliegenden Fall bei dem Landkreis Neuwied. Im Nahverkehrsplan des Landkreises Neuwied wurde festgelegt, dass die Organisation und Finanzierung des Anrufsammeltaxis von Seiten der Ortsgemeinden, als sogenannte freiwillige Aufgabe übernommen wird.

Die Ortsgemeinde Windhagen nimmt die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs der Linie 586 (Anrufsammeltaxi) als sogenannte freiwillige Aufgabe wahr. Mit dieser Vereinbarung soll die Zuständigkeit und die Kostenerstattung für die durch die RSVG auf der Linie 586 erbrachten Leistungen geregelt werden.

2. Das Gebiet der VG Asbach wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung durch die RSVG auf der Linie 586 nach § 42 Personenbeförderungsgesetz bedient.
3. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf der in Absatz 1 genannten Linie. Die OG Windhagen überträgt dem Rhein-Sieg-Kreis hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gemäß § 5 Absatz 3 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz (NVG) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Absatz 1 festgelegte Linie geht. Die OG Windhagen bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne des § 5 NVG auch im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegte Linie.
4. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Var.1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.

§ 2

Leistungen der RSVG

1. Die vom Rhein-Sieg-Kreis als Eigner beauftragte RSVG erbringt im Einvernehmen mit der OG Windhagen Betriebsleistungen auf der Grundlage des jeweils gültigen Fahrplanes auf der unter § 1 genannten Linie. Mehrleistungen auf dem Gebiet und unter finanzieller Verantwortung der OG Windhagen dürfen von der durch den Rhein-Sieg-Kreis beauftragten RSVG nicht erbracht werden.
2. Die Betriebsleistungen werden mit dem für das gesamte Bedienungsgebiet der RSVG üblichen Qualitätsstandard für Anruf-Sammeltaxi-Verkehre erbracht.
3. Im Rahmen des Beschwerdemanagements der RSVG werden sogenannte „echte“ Beschwerden (z. B. Fahrverspätungen >10 Minuten, Fahrtausfälle, Beschwerden mit Öffentlichkeitswirksamkeit/starker Medienberichterstattung usw.) festgestellt und Maßnahmen zu deren Abhilfe getroffen.

§ 3

Kostenerstattung

1. Die OG Windhagen erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die Aufwandabdeckung für den jeweiligen Streckenabschnitt der in § 1 genannten Linie wie folgt:

Die OG Windhagen trägt das Defizit (Kosten der Fahrt abzüglich Fahrgeldeinnahmen) der Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Windhagen entsprechend ihrem Anteil der auf diesen Fahrten beförderten Personen.

Zu diesem Zweck listet der Rhein-Sieg-Kreis alle Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Windhagen auf.

Werden auf einer Fahrt ausschließlich Fahrgäste mit Quelle oder Ziel in der OG Windhagen befördert, so trägt die Ortsgemeinde das gesamte Defizit für diese Fahrt. Werden auf einer Fahrt mit Quelle oder Ziel in der OG Windhagen weitere Fahrgäste mit Quelle oder Ziel außerhalb der Ortsgemeinde befördert, so

trägt die Ortsgemeinde das Defizit für diese Fahrt gemäß ihrem Anteil der beförderten Personen auf ihrem Ortsgemeindegebiet.

2. Die Entrichtung der Aufwandabdeckung durch die OG Windhagen an den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nach Rechnungstellung durch den Rhein-Sieg-Kreis. Diese erfolgt halbjährlich. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf das Konto des Rhein-Sieg-Kreises bei der Kreissparkasse Köln, IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15, Swift-BIC: COKSDE33, unter Angabe des Kassenzzeichens 1150.0006.2687.

§ 4

Kündigung

1. Diese Vereinbarung basiert auf einem bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises an sein Verkehrsunternehmen RSVG. Da die Laufzeit des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages auch abhängig ist von der Laufzeit der jeweiligen Linienkonzession, sind die Vertragsparteien darin einig, dass diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Konzessionen der in § 1 genannten Linie endet oder der öffentliche Dienstleistungsauftrag aus anderen Gründen endet. Der Rhein-Sieg-Kreis informiert die OG Windhagen baldmöglichst über ein bevorstehendes Ende der Konzession der in § 1 genannten Linie oder über ein bevorstehendes Ende des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages aus anderen Gründen.
2. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum 27. September eines Jahres gekündigt werden.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus anderen Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Sollte sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen.

Windhagen,
den 25. Juni 2018

OG Windhagen
Der Ortsbürgermeister
gez. R ü d d e l

Siegburg,
den 2. Oktober 2018

Rhein-Sieg Kreis
Der Landrat
gez. S c h u s t e r

Im Auftrag
gez. U d e l h o v e n

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Ortsgemeinde Windhagen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG

NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die von der Ortsgemeinde Windhagen zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi-Verkehr geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 19. Oktober 2018

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.5.6-427/2

Im Auftrag
gez. Steireif

Abl. Reg. K 2018, S. 394

589. Vereinbarung über die von der Ortsgemeinde St. Katharinen zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) und der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (SGV NRW 202) schließen

der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

und

die Ortsgemeinde St. Katharinen,
vertreten durch den Ortsbürgermeister

– nachfolgend „Ortsgemeinde St. Katharinen“ genannt –

folgende

Vereinbarung

über die von der Ortsgemeinde St. Katharinen

zu tragende Aufwandabdeckung
für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Das Gebiet der Ortsgemeinde St. Katharinen wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung durch die RSVG auf der Linie 586 nach § 42 Personenbeförderungsgesetz bedient.
2. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf der in Absatz 1 genannten Linie. Die Ortsgemeinde St. Katharinen überträgt dem Rhein-Sieg-Kreis hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gemäß § 5 Absatz 3 des

Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz (NVG) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Absatz 1 festgelegte Linie geht. Die Ortsgemeinde St. Katharinen bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne des § 5 NVG auch im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegte Linie.

3. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Var.1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.

§ 2

Leistungen der RSVG

1. Die vom Rhein-Sieg-Kreis als Eigner beauftragte RSVG erbringt im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde St. Katharinen Betriebsleistungen auf der Grundlage des jeweils gültigen Fahrplanes auf der unter § 1 genannten Linie. Mehrleistungen auf dem Gebiet und unter finanzieller Verantwortung der Ortsgemeinde St. Katharinen dürfen von der durch den Rhein-Sieg-Kreis beauftragten RSVG nicht erbracht werden.
2. Die Betriebsleistungen werden mit dem für das gesamte Bedienungsgebiet der RSVG üblichen Qualitätsstandard für Anruf-Sammeltaxi-Verkehre erbracht.
3. Im Rahmen des Beschwerdemanagements der RSVG werden sogenannte „echte“ Beschwerden (z. B. Fahrverspätungen >10 Minuten, Fahrtausfälle, Beschwerden mit Öffentlichkeitswirksamkeit/starker Medienberichterstattung usw.) festgestellt und Maßnahmen zu deren Abhilfe getroffen.

§ 3

Kostenerstattung

1. Die Ortsgemeinde St. Katharinen erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die Aufwandabdeckung für den jeweiligen Streckenabschnitt der in § 1 genannten Linie wie folgt:

Die Ortsgemeinde St. Katharinen trägt das Defizit (Kosten der Fahrt abzüglich Fahrgeldeinnahmen) der Fahrten mit Quelle oder Ziel in der Ortsgemeinde St. Katharinen entsprechend ihrem Anteil der auf diesen Fahrten beförderten Personen.

Zu diesem Zweck listet der Rhein-Sieg-Kreis alle Fahrten mit Quelle oder Ziel in der Ortsgemeinde St. Katharinen auf.

Werden auf einer Fahrt ausschließlich Fahrgäste mit Quelle oder Ziel in der Ortsgemeinde St. Katharinen befördert, so trägt die Ortsgemeinde das gesamte Defizit für diese Fahrt. Werden auf einer Fahrt mit Quelle oder Ziel in der Ortsgemeinde St. Katharinen weitere Fahrgäste mit Quelle oder Ziel außerhalb der Ortsgemeinde befördert, so trägt die Ortsgemeinde das Defizit für diese Fahrt gemäß ihrem Anteil der beförderten Personen auf ihrem Ortsgemeindegebiet.

2. Die Entrichtung der Aufwandabdeckung durch die Ortsgemeinde St. Katharinen an den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nach Rechnungstellung durch den Rhein-Sieg-

Kreis. Diese erfolgt halbjährlich. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf das Konto des Rhein-Sieg-Kreises bei der Kreissparkasse Köln, IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15, Swift-BIC: COKSDE33, unter Angabe des Kassenzeichens 1150.0006.4394.

§ 4
Kündigung

1. Diese Vereinbarung basiert auf einem bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises an sein Verkehrsunternehmen RSVG. Da die Laufzeit des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages auch abhängig ist von der Laufzeit der jeweiligen Linienkonzession, sind die Vertragsparteien darin einig, dass diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Konzessionen der in § 1 genannten Linie endet oder der öffentliche Dienstleistungsauftrag aus anderen Gründen endet. Der Rhein-Sieg-Kreis informiert die Ortsgemeinde St. Katharinen baldmöglichst über ein bevorstehendes Ende der Konzession der in § 1 genannten Linie oder über ein bevorstehendes Ende des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages aus anderen Gründen.
2. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum 27. September eines Jahres gekündigt werden.

§ 5
Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus anderen Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Sollte sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen.

St. Katharinen,
den 18. September 2018
OG St. Katharinen
Der Ortsbürgermeister
gez. K n o p p

Siegburg,
den 2. Oktober 2018
Rhein-Sieg Kreis
Der Landrat
gez. S c h u s t e r
Im Auftrag
gez. U d e l h o v e n

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Ortsgemeinde St. Katharinen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die von der Ortsgemeinde St. Katharinen zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi-Verkehr geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 19. Oktober 2018

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-427/3

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2018, S. 396

590. **Bekanntmachung**
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der
30. Änderung des Regionalplanes für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln –
Teilumwandlung des Allgemeinen Siedlungsbereichs
mit Zweckbindung Brucher Talsperre in einen
Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich,
Gemeinde Marienheide –

Bezirksregierung Köln
Az. 32/61.6.2-2.11-30

Köln, den 29. Oktober 2018

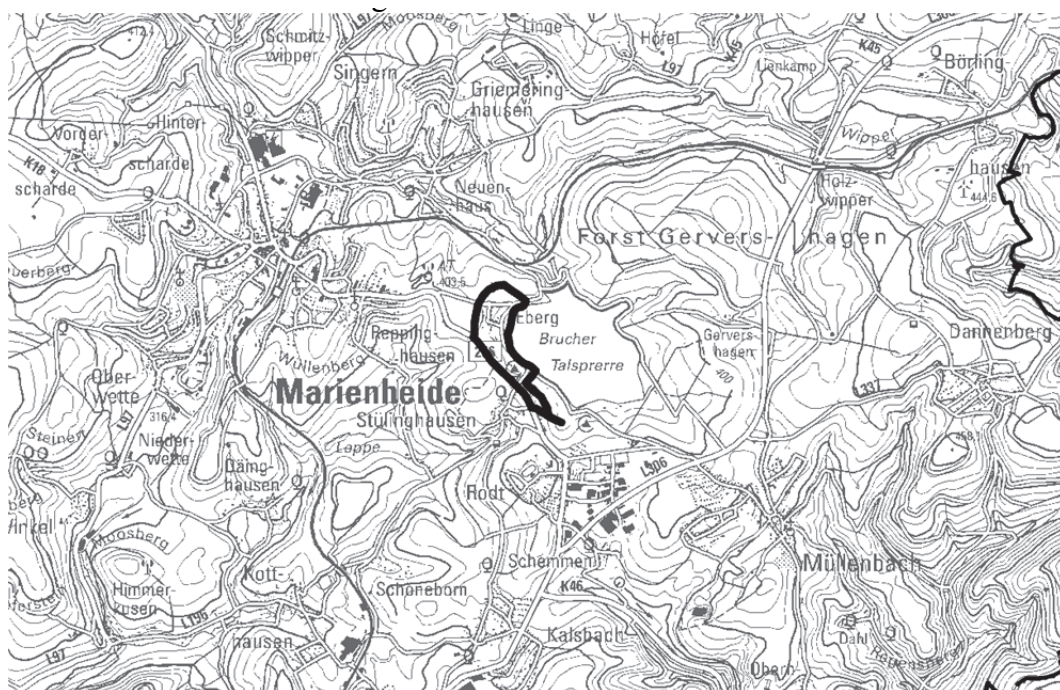
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 18. Sitzung am 28. September 2018 den Entwurf der 30. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die 30. Änderung des Regionalplans Köln umfasst die Teilrücknahme des Allgemeinen Siedlungsbereichs mit Zweckbindung (ASB m. Z.) für Ferienrichtungen und Freizeitanlagen und die Umwandlung in einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Gemeinde Marienheide, den nordwestlichen Bereich an der Brucher Talsperre aufgrund des Strukturwandels im Freizeit- und Erholungsbereich städtebaulich neu zu ordnen und zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 30. Planänderung auf dem Gebiet der Gemeinde Marienheide



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Maßstab 1:50.000

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu den Planunterlagen (Planentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) Stellung zu nehmen. Die Planunterlagen der 30. Änderung (Stand: August 2018), liegen hierzu in der Zeit vom

16. November 2018 bis einschließlich 22. Januar 2019

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus;

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Dezernat 32/Regionalplanung (telefonische Anmeldung unter 0221/147-3516 oder -2351), Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
- b) Oberbergischer Kreis, Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach, Zimmer 5, 1. UG. Telefonische Voranmeldung unter 02261/886172 (Herr Kütemann), Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

Sowohl die Regionalplanungsbehörde als auch die im Rahmen des Screenings beteiligten Behörden und Stellen kommen zu dem Ergebnis, dass eine Umweltprüfung im Rahmen des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist

- vorzugsweise elektronisch über die Internetplattform „Beteiligung-Online“ http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

oder direkt über

https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_koeln_30_aenderung/start.php nach einer Anmeldung im Programm

- per E-Mail regionalplanung@brk.nrw.de
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. der Stadt Köln

vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen können darüber hinaus nur berücksichtigt werden, wenn sie den vollständigen Namen und die Anschrift in lesbarer Form enthalten, fristgerecht eingehen und von der Verfasserin / dem Verfasser unterschrieben sind.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Köln, den 29. Oktober 2018

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2018, S. 397

**591. Schornsteinfegerangelegenheiten
Neubesetzung eines Kehrbezirkes Nr. 03
Stadt Hückeswagen**

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB03OBK-

Köln, den 16. Oktober 2018

Gemäß § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 03 OBK des Landrates des Oberbergischen Kreises mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Hückeswagen durch Veröffentlichung auf der Webseite www.bund.de (9. August 2018, Kennz. 2524603) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Stefan Gehle, 51688 Wipperfürth, mit Verfügung vom 16. Oktober 2018 mit Wirkung vom

1. Januar 2019

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 03 OBK des Landrates des Oberbergischen Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2018, S. 399

**592. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Firma CABB-GmbH**

Bezirksregierung Köln
53.8851.4.1.2 G/E-§16-51/18-Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma CABB-GmbH, Industriestraße 300, 50354 Hürth vom 13. September 2018 bzgl. der Anlagenänderung der NMCA-Anlage, durch die Errichtung und Betrieb eines Tanklagers Geb. 7510 für wässrige Monochloressigsäure-Lösungen auf dem Werksgelände in

50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3889, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. In diesem Verfahren ergeben sich keine signifikanten Änderungen der UVU Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich ist.

Köln, den 29. Oktober 2018

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2018, S. 399

**593. Öffentliche Bekanntmachung nach
§ 5 Abs. 1 UVPG
h i e r : Firma Lanxess Deutschland GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0053/18-Str

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung (Stand 8. September 2017 BGBl. I S. 3370, 3376) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Lanxess Deutschland GmbH beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Betriebseinheit 3 der Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure-Folgeprodukten Standort Chempark Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 237, 328.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.15, 4.1.13, 9.3.1 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist i. w. die Verlagerung der Betriebseinheit 3 (Herstellung von Fluorsulfonsäure) innerhalb des bestehenden Betriebsgebäudes. Beantragt wird mit der Verlagerung eine Kapazitätserhöhung für die Herstellung von Fluorsulfonsäure auf 12000 t/Jahr.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang). Für das Vorhaben wurde in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die mensch-

liche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere sind aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen zur Abluftbehandlung keine relevanten Luftverunreinigungen zu erwarten. Ebenfalls wird sich die Schallimmissionssituation durch das geplante Vorhaben nicht verändern. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben eine sich in der Anlage befindliche Fläche, die keine Artenschutzrelevanz hat, überbaut wird. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden.

Köln, den 29. Oktober 2018

Im Auftrag
gez. S t r ä t z

Abl. Reg. K 2018, S. 399

594. **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Evonik Degussa GmbH**

Az. 53.0046/18/4.1.16 – Krö/Od

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Rellinghauser Straße 1–11, 45128 Essen hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 20. Juli 2018 die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Kieselsäuren und Silikaten (Anlage 0011) in 50389 Wesseling, Brühler Straße 2, Gemarkung Wesseling, Flur 4 und 6, Flurstücke 502 und 652 beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebs-tauglichkeit erforderlich sind, beantragt.

Bei der Anlage zur Herstellung von Kieselsäuren und Silikaten handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU).

Die Anlage verfügt über eine Produktionskapazität von 200000 t/a Kieselsäuren. Diese wird mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag nicht verändert.

Folgendes wird von der Firma Evonik Degussa GmbH beantragt:

- Abriss der derzeit bestehenden Werksmauer entlang der Josef-Zimmermann-Str/Öffgasse.

- Errichtung einer neuen Lärmschutzwand mit einer Höhe von 11,75 m – 12,75 m aus hochabsorbierenden Lärmschutzkassetten aus Aluminium, die von Stahlbetonstützen gehalten werden. Die neue Lärmschutzwand wird entlang der Trasse der alten Wand geführt. Sie wird im Bereich der Öffgasse um 14 m Richtung Rhein verlängert.

- Zusätzlich zur neuen Lärmschutzwand sollen an verschiedenen Schallquellen weitere technische Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmemissionen in der Anlage zur Herstellung von Kieselsäuren durchgeführt werden:

- Austausch des Fördergebläses 1931 an Silo 16 durch ein Gebläse, welches dem Stand der Technik zur Lärminderung entspricht.

- Änderung der Betriebsweise von 7 Filtern dahingehend, dass diese in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr nicht mehr abgereinigt werden und jeder Filter im Tagzeitraum nur einmal pro Stunde für jeweils 1 Minute abgereinigt wird.

Es werden maximal 4 Filter gleichzeitig betrieben.

- Der Abreinigungsdruck wird an 4 Filteranlagen reduziert.

- Die Förderleitung von der Verschneide-Anlage zum Filter 2050 wird mit einer Schallisolierung ummantelt.

- Der Rüttler 0893 und die Zellenradschleuse 0892 auf dem Silo 4 werden eingehaust.

- Der Abluftschalldämpfer 1356 an Trockner 17 wird vergrößert.

- Der Abluftschalldämpfer 3344 an Trockner 3333 wird ebenfalls vergrößert.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben wurde daher in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung einer höheren Lärmschutzwand an Stelle der vorhandenen Werksmauer. Darüber hinaus werden weitere Lärmschutzmaßnahmen an Lärm emittierenden Anlagenteilen vorgenommen. Die genehmigte Kapazität von 200000t/a Kieselsäuren und Silikaten wird nicht verändert. Die erstellte Schallimmissionsprognose (ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Auftrags Nr. B1740084-02(4)ver30082018 vom 30. August 2018) zeigt, dass die Errichtung der neuen Lärmschutzwand zu einer erheblichen Verbesserung der Schallimmissionssituation in der Umgebung führt. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz ergeben sich nicht. Auch die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben bleibt gering, da die neue Lärmschutzwand auf der Fläche der alten Werksmauer errichtet wird. Während der Bauphase wird öffent-

liches Straßenland in Anspruch genommen, es findet keine zusätzliche dauerhafte Versiegelung statt. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlage wird nicht verändert und entspricht den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Auch die Fundamentgründungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser. Damit ist eine Gefährdung des Grundwassers und anderer Gewässer ausgeschlossen. Die Entsorgung der beim Abriss der bestehenden Werksmauer anfallenden Abfälle erfolgt über zugelassene Entsorgungswege.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 Absatz 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom 6. November 2018 bis einschließlich 5. Dezember 2018 an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten (außer an Feiertagen) zur Einsicht aus.

- a. Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 122, Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Telefon 0221/147-3627 oder 0221/147-2661;
- b. Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Neues Rathaus, 3. Etage, Raum 314, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Montag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei der oben genannten Stelle a) eine Einsichtnahme nach vorheriger Abstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 7. Januar 2019, Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten.

Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Da-

tenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

7. Februar 2019, ab 10:00 Uhr.

Er findet im Rheinforum Wesseling, Kölner Straße 42, 50389 Wesseling statt.

Der Termin für eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins wird ggf. im Erörterungstermin am

7. Februar 2019

bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß §16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt:

1. wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Kröger (Tel. 0221/147-3627) oder Herrn Odenthal (Tel. 0221/147-2661), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder elektronisch über die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-koeln.nrw.de eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 29. Oktober 2018

Im Auftrag
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2018, S. 400

**595. Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
(Einbau von Recyclingmaterial der Güteklasse RCL-I)
für die Firma Chemion Logistik GmbH
– Absage Erörterungstermin –**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-1.2-(12.0)-7

Köln, den 29. Oktober 2018

Der durch die Bekanntmachung vom 18. Juni 2018 (Amtsblatt vom 2. Juli 2018, Seite 236) auf den

6. November 2018

festgesetzte wasserrechtliche Erörterungstermin entfällt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV), da keine Einwendungen gegen das Vorhaben zum Einbau von RCL-Material der Güteklasse RCL-I erhoben wurden.

Der auf den

6. November 2018

festgesetzte Erörterungstermin zum Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der Firma Chemion Logistik GmbH findet statt.

gez. Edelburg

ABl. Reg. K 2018, S. 402

**596. Bekanntmachung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Südlicher Randkanal**

Hiermit lade ich zur 106. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanals (SdZVSR) ein.

Die Verbandsversammlung findet am

19. November 2018, um 15.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Hürth, Zimmer 344 (3. Stockwerk), Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth statt.

Tagesordnung

für die 106. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Südlicher Randkanal
am 19. November 2018

A. Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Niederschrift über die 105. Verbandsversammlung am 20. November 2017 (nach § 9 SdZVSR)
3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers (nach § 14.5 SdZVSR)
 - 3.1 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
 - 3.2 Entlastung des Verbandsvorstehers für das abgelaufene Haushaltsjahr 2017
4. Erlass der Haushaltssatzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2020–2022 (nach § 14.2 SdZVSR) und Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 (nach § 15 SdZVSR)
5. Bericht des Verbandsingenieurs
6. Anfragen
7. Mitteilungen
8. Verschiedenes

B. Nicht-öffentlicher Teil der Verbandsversammlung

9. Auftragsvergaben
 - 9.1 Bestellung eines Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 (nach § 8 k SdZVSR)
10. Anfragen
11. Mitteilungen
– Bestellung eines neuen ordentlichen Mitgliedes
12. Verschiedenes

Hürth, den 12. Oktober 2018

gez. Seidner
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Ahrens-
Salzsieder
Verbandsvorsteher

Für die Richtigkeit:

gez. Schmidt
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2018, S. 402

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

597. **Verlust Dienstausweis h i e r : Stadt Aachen Nr. 1324731**

Der Dienstausweis mit der Nr. 1324731, Inhaberin Gabriele Stenzhorn, ausgestellt am 27. Januar 2014 vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Aachen, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Aachen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, 52058 Aachen, gebeten.

Stadt Aachen Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez. **G e r s t a c k e r**

ABl. Reg. K 2018, S. 403

598. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222224655 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 16. Oktober 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 403

599. **Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit den Kontonummern: 3007219367, 3000397699, 3007196805 und 300546873 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 15. Oktober 2018

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 403

E **Sonstiges**

600. **Liquidation h i e r : Die TRI-TRA-Trullalas e. V.**

Die TRI-TRA-TRULLALAs e.V. mit Sitz in Würselen-Bardenberg.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2018 wurde die Auflösung des Vereins (VR 4826/1 0001 1 (532) Amtsgericht Aachen) beschlossen.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, nämlich

- a) Frau Andreao Kox-Delno, Nellesenstraße 31, 52146 Würselen,

- b) Frau Hildegard Schillings, Am Zehnthof 9, 52146 Würselen

schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 403

601. **Liquidation h i e r : Deutscher Hausfrauenbund Kreisverband Rhein-Sieg e. V., Troisdorf**

Der Verein „Deutscher Hausfrauenbund, Berufsverband der Haushaltsführenden, Kreisverband Rhein-Sieg e.V., Troisdorf“ (VR 1338 Amtsgericht Siegburg) ist aufgelöst und befindet sich im Liquidationsstadium.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei einem der Liquidatoren, Claudia Hemmersbach, Hauptstraße 229, 53842 Troisdorf oder Ursula Thümmel, Humperdinckstraße 22, 53844 Troisdorf anzumelden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2018, S. 403

602. **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 41/2018 Amtlicher Teil, S. 370, lfde. Nr. 547**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäftsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec hat in der 48. Sitzung am 11. Juli 2018 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresfehlbetrag dem Eigenkapital entnommen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung civitec. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzern & Partner mbB, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28. Mai 2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An civitec Zweckverband für kommunale Informationsverarbeitung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von

uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss

den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzern & Partner mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 19. September 2018
GPANRW

Im Auftrag
gez. Harald D e b e r t s h ä u s e r

Der Jahresabschluss 2017 kann bis zum 31. März 2019 in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes civitec, Mühlenstr. 51, 53721 Siegburg, eingesehen werden.

Siegburg, 28. September 2018

Civitec Zweckverband
Kommunale Informationsverarbeitung
Der Verbandsvorsteher
gez. P i p k e

Abl. Reg. K 2018, S. 403

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.